

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanZV)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

	WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	KLEINSIEDLUNGSGEBIET (§ 2 BauNVO)
	REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
	BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
	MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
	KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	GEWERBEGBIETE (§ 8 BauNVO)
	INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)
	SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BauNVO) z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
	SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KLINIK

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Mittelwert
	BAUMASSENAHL, als Mittelwert

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
G	GRENZSCHUTZ
P	POLIZEI
Z	ZOLL
A	ARBEITSAMT
	SCHULE
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
A	ALTENTAGESSTÄTTE
J	JUGENDHEIM-/HERBERGE
K	KINDERGARTEN
M	MEHRZWECKNUTZUNG
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
H	HALLENBAD
RH	REITHALLE
SH	SCHIESSHALLE
T	TENNISPLATZ
R	REITPLATZ
S	SPORTHALLE
ST	SCHESSTAND
TH	TENNISHALLE
	POST
	SCHUTZBAUWERK
	FEUERWEHR
	JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN A/BAB = Bundesautobahnen E = Europastraße
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN B/L/K = Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
	RUHENDER VERKEHR
	BAHINANLAGEN
	STRASSENBAHNEN
	SEILBAHNEN
	ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE R = RADWANDERWEG W = FERNWANDERWEG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	FLUGHAFEN
	SEGELFLUGGELÄNDE
	BAUHÖHENBESCHRÄNKUNGSZONEN FBP = Flughafenbezugsunkt
	LANDEPLATZ
	HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHE FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERLEITUNGEN
	ELEKTRIZITÄT
	FERNWÄRME
	WASSER
	MESSSTELLE
	ABFALL
	ERNEUERBARE ENERGIEN
	GAS
	ERDÖL
	ABWASSER
	FUNKMAST
	ABLAGERUNG
	KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	ERFORDERLICHE SCHUTZSTREIFEN BEACHTEN
	ERFORDERLICHE SCHUTZSTREIFEN BEACHTEN
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
WL	FERNWASSERLEITUNG
SW	SALZWASSERLEITUNG
E	ERDÖLLEITUNG
FHL	FERNHEIZLEITUNG
G	GASLEITUNG
AW	ABWASSERLEITUNG
FM	FERNMELDEKABEL

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	FRIEDHOF
	FREIZEIT- UND SPORTFLÄCHE
	BOLZPLATZ

	TENNISPLATZ		BADEPLATZ, FREIBAD
	FISCHTEICH		GARTENLAND
	DAUERKLEINGÄRTEN		ERWERBSGÄRTNEREI
	FESTPLATZ		ZELTPLATZ
	TIERGEHEGE		GOLFPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

	WASSERFLÄCHEN		HAFEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		WASSERSCHUTZGEBIET, z.B. Zone III
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG		
	SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER		
	WASSERSCHUTZGEBIET, z.B. Zone III		

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN, mit Rekultivierungsziel

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR WALD
	ERHOLUNGSWALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	WINDSCHUTZSTREIFEN

WALDABSTANDSKENNLINIE, erforderliche Abstände beachten

	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	NATURSCHUTZGEBIET
	NATIONALPARK
	NATURPARK
	NATURDENKMAL
	NATURWALD
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
	BIOTOPE nach NatSchG

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN (§ 172 Abs. 1 BauGB)
--	--

	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN
	UMGRENZUNG DER FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGEGEHEN IST (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	IMMISSIONSSCHUTZKENNLINIE (erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen beachten)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN: VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB)
	BERGSCHADENSGBIET
	ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET
	EINZELERDFALL
	ERDFALLGEBIET, z.B. Kategorie I
	BOHRLOCH, ggf. mit Nummer und Schutzkreis
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSEN
	TORF/MOORERDE
	FLUSSABLAGERUNGEN
	ORGANISCHE ODER ANMOORIGE ABLAGERUNGEN, ABSCHWEMMASSEN
	UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGEGEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE, ggf. mit Nummer
	RICHTFUNKTRASSE, Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten
	WINDENERGIEANLAGEN, raumbedeutsam
	WINDENERGIEANLAGEN, nicht raumbedeutsam
	EINZELSTANDORT WINDENERGIEANLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, zugl. SG-/ Gemeindegrenze
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DIE FLÄCHEN LIEGEN IM GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNG ÜBER DAS BODENPLANUNGSGBIET HARZ IM LANDKREIS GOSLAR